

# MULTIMONDO

## Statuten des Vereins MULTIMONDO

### Kap. I Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

« MULTIMONDO » ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Biel.

#### Art. 2 Zweck

MULTIMONDO fördert

- a) das Zusammenleben der einheimischen und zugewanderten Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz;
- b) die Chancengleichheit und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft;
- c) Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der zugewanderten Bevölkerung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

#### Art. 3 Aufgaben

MULTIMONDO hat namentlich folgende Hauptaufgaben:

- a) die Bereitstellung von Angeboten in den Bereichen Beratung, Bildung, Begegnung und Arbeitsintegration, welche die Inklusion von Migrantinnen und Migranten bedarfsgerecht unterstützen;
- b) die Führung eines Kompetenzzentrums Integration für die Region Biel, Seeland, Berner Jura;

Die Sensibilisierung der Bevölkerung auf migrationsspezifische Themen.

### Kap. II Mitglieder

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Juristische Personen sind durch eine delegierte Person vertreten.

#### Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Mitgliederversammlung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person;
- c) durch Ausschluss bei „gewichtigen Gründen“.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet. Für Ausschlüsse im Falle „gewichtiger Gründe“ ist der Vorstand zuständig. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Die wiederholte Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge (2 Jahre) hat den Ausschluss zur Folge.

## **Kap. III Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

### **Art. 8 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Vergabungen und Legaten, Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins, Subventionen der öffentlichen Hand sowie der finanziellen Unterstützung verschiedener Institutionen.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

## **Kap. IV Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Mitglieder.

## **Art. 12 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der Protokolle früherer Versammlungen;
- d) Décharge-Erteilung für die Vorstandmitglieder und die Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschluss über andere traktandierte Anträge und Projekte;
- g) Genehmigung und Änderung der Statuten.

## **Art. 13 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt vor Ende Mai nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

## **Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens 20 Tage im Voraus. Sie können auch per E-Mail erfolgen.

## **Art. 15 Anträge der Mitglieder**

Der Vorstand muss Anträge der Mitglieder auf die Traktandenliste (einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung) aufnehmen, wenn diese spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

Mit Ausnahme der Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins erfolgen Beschlüsse der Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

## **Art. 17 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Hand erheben. Der Vorstand kann ein schriftliches Abstimmungs- und Wahlverfahren festlegen. Ebenso kann ein Mitglied ein schriftliches Wahlverfahren verlangen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## **Kap. V Vorstand**

### **Art. 18 Allgemeines**

Der Vorstand führt die Vorgaben der Mitgliederversammlung aus. Er führt den Verein und ergreift sämtliche Massnahmen, welche dem Vereinszweck dienen. Er ist das strategische Organ des Vereins. Der Vorstand ist für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, verantwortlich.

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die anderen Funktionen werden unter den Vorstandsmitgliedern gemäss ihren Kompetenzen verteilt.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil und führt das Sekretariat des Vorstands.

### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Für den Verein zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit.

### **Art. 21 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- b) Umsetzung der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele;
- c) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- e) Entscheidung über Aufnahme und Austritt der Mitglieder sowie deren eventuellen Ausschluss;
- f) Genehmigung von Reglementen;
- g) Zeichnung von Leistungsverträgen;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Wahl der Geschäftsleitung;
- j) Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsleitung;
- k) Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- l) Vertretung des Vereins gegen aussen.

### **Art. 22 Sitzungen**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Er tritt auch auf schriftliche Anfrage von zwei seiner Mitglieder oder der Geschäftsleitung zusammen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin / vom Präsidenten und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **Art. 23 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie / er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Fax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **Kap. VI      Geschäftsstelle**

### **Art. 24 Allgemeines**

Die Geschäftsstelle ist für die operative Umsetzung der Vereinsaufgaben zuständig. Sie bereitet die Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor und setzt deren Beschlüsse um.

### **Art. 25 Geschäftsführung**

Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## **Kap. VII      Revisionsstelle**

### **Art. 26 Wahl**

Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

### **Art 27 Zuständigkeiten**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins jährlich auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

## **Kap. VIII      Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Auflösung / Fusion**

Die Auflösung des Vereins wird an einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **Art. 29 Statutenänderungen**

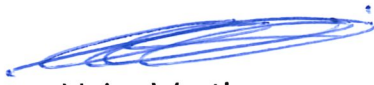
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anlässlich der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei einer Revision der Statuten wird der Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt.

### **Art. 30 Massgeblicher Text**

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Für die Auslegung ist der deutsche Text massgeblich.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2020 genehmigt.

Die Präsidentin:



Naira Martin

Der Protokollführer:



Jean-Paul Mantel